

**Evangelische Kirche im Norden
Kommunikationsveranstaltung der Kirchenleitung der NEK
am 8.5.2008 im Christophorushaus in Rendsburg**

Zu: 6. Dienste und Werke (Frau Semmler)

**Formulierung von Grundsätzen der UG Dienste und Werke für den
Fusionsvertrag**

1. Die Neuordnung der Nordelbischen Dienste und Werke bildet eine geeignete Basis für die Entwicklung der Dienste und Werke in der Nordkirche. Durch sie werden Dienste und Werke als wesentliche Lebensäußerung der Kirche – neben den Ortsgemeinden – gestärkt.

Mit Gründung der Nordkirche wird ein gemeinsames Werkegesetz in Kraft gesetzt. Zur Vorbereitung dieses gemeinsamen Werkegesetzes wird das Konzept des nordelbischen Werkeneuordnungsgesetzes auch in der ELLM und PEK unter den dort geltenden Rahmenbedingungen erprobt.

2. Die Zuordnung von Diensten und Werken zu den verschiedenen Ebenen erfolgt nach gemeinsam verabredeten Orientierungspunkten.

Die Orientierungspunkte für die Zuordnung:

a) zur Nordkirche

- gesamtkirchliche Aufgaben
 - Koordination / Vernetzung
 - Festlegung von Standards
 - Im Kirchenkreis nicht leistbar
 - Landeskirchliche Themen
 - Kooperation mit Universitäten
- Ausbildung
- Außenvertretung in überregionalen Strukturen
 - Gegenüber den Bundesländern
 - Kirchenbünden
- größere Leistungsfähigkeit eines vorhandenen landeskirchlichen Werkes, notwendige Größe für ein Werk, Rückendeckung durch die Stärke der Landeskirche
- Zusammenführung unterschiedlicher Kulturen

b) zu den Kirchenkreisen

- Regionale Bedeutung des Bereiches (regionaler Erfahrungskontext, regionale Geschichte, Präsenz bei den Menschen)
- Spezifischer Länderbezug (z.B. Fördermittel für Jugendverband)
- Fortführung bestehender Vereinbarungen, Partnerschaften u.ä.
 - ökumenische Ebene
 - Tage ethischer Orientierung (TEO)
- Mitarbeit Ehrenamtlicher
- Regional spezifische Fragestellungen

Die Kirchen prüfen auf der Basis dieser Orientierungspunkte die Zuordnung der Dienste und Werke zu den Ebenen und legen Vorschläge vor.

3. Die Zuordnung von Diensten und Werken zur Gesamtkirche bedeutet nicht notwendigerweise die Zentralisierung an einem Ort. Die Entscheidung über zentrale und dezentrale Standorte der Dienste und Werke der Nordkirche sowie über den Sitz der Hauptbereichsleitung ergibt sich von dem inhaltlichen Konzept eines Dienstes oder Werkes her.

4. Die Zusammenarbeit der Dienste und Werke der verschiedenen Ebenen wird durch Kontrakte gewährleistet.

5. Die Nordkirche wird für die nordkirchlichen Dienste und Werke einen Prozentsatz der Einnahmen der Nordkirche zur Verfügung stellen, der sich an dem Prozentsatz orientiert, welchen die Nordelbische Kirche im Jahr 2008 für die Arbeit der Dienste und Werke zur Verfügung stellt

[*Fußnote: Die Nordelbische Kirche hat für die Dienste und Werke auf der nordelbischen Ebene einen Prozentsatz von ca. 8 % (32,4 Mio. € inkl. Clearing) des Kirchensteuerbruttoaufkommens (406,5 Mio. €) zur Verfügung gestellt].

6. Die Kirchenkreise werden einen einheitlichen festzulegenden Mindestanteil ihres Finanzvolumens für die Arbeit der Dienste und Werke der Kirchenkreise zur Verfügung stellen.

7. Die landeskirchliche Ebene und die Kirchenkreisebene werden einen festzulegenden Mindestanteil ihres Budgets für Kontrakte mit der jeweils anderen Ebene zur Verfügung stellen.

8. Die Budgets der Hauptbereiche dienen zur Erreichung der von den kirchenleitenden Gremien definierten Ziele. (Zur Kontrolle der Zielerreichung finden u.a. die Instrumente des kaufmännischen Rechnungswesens Anwendung)